

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schömburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz — KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger

Diese Gebührensatzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen, welche von der Gemeinde Schömburg als Träger betrieben werden.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schömburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) Die Eltern und Erziehungsberechtigten des Kindes, die das Sorgerecht des Kindes haben, beziehungsweise in deren Haushalt das Kind lebt,
- b) Sonstige Personensorgeberechtigte,
- c) Nicht Personensorgeberechtigte, wenn sie das Kind nach § 33 SGB VII in Vollzeitpflege betreuen,
- d) Die Person, die das Kind in der Einrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einem Kindergarten oder einer Kinderkrippe erhebt die Gemeinde Schömborg Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes,
 - die Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners, die eine Schömborger Kindertageseinrichtung besuchen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen vollen Kalendermonat erhoben. Sie werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Benutzungsgebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die in einer Schömborger Kindertageseinrichtung betreut werden und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (3) Für die Organisation, Abwicklung und Durchführung von Ausflügen wird zusätzlich zu den kalkulierten Gebührensätzen ein monatlicher Betrag von 1,00 € erhoben. Dieser Betrag fällt nicht separat an, sondern wird auf die kalkulierten Gebührensätze hinzu gerechnet.

(4) Für die Kleinkinderbetreuung in Krippen (U2) gelten folgende Gebühren:

1. für die verlängerten Öffnungszeiten

	Gebühr 2025/2026
1. Kind	421,00 €
2. Kind	316,00 €
3. Kind	211,00 €
4. Kind und weiteres Kind	85,00 €

2. für die Ganztagesbetreuung

	Gebühr 2025/2026
1. Kind	621,00 €
2. Kind	466,00 €
3. Kind	311,00 €
4. Kind und weiteres Kind	125,00 €

(5) Für die Kleinkinderbetreuung in altersgemischten Gruppen (U3) gelten folgende Gebühren:

1. für die verlängerten Öffnungszeiten

	Gebühr 2025/2026
1. Kind	401,00 €
2. Kind	301,00 €
3. Kind	201,00 €
4. Kind und weiteres Kind	81,00 €

2. für die Ganztagesbetreuung

	Gebühr 2025/2026
1. Kind	601,00 €
2. Kind	451,00 €
3. Kind	301,00 €
4. Kind und weiteres Kind	121,00 €

(6) Für die Kindergartenkinder (Ü3) betragen die Gebühren

1. für die Verlängerten Öffnungszeiten

	Gebühr 2025/2026
1. Kind	236,00 €
2. Kind	177,00 €
3. Kind	119,00 €
4. Kind und weiteres Kind	48,00 €

2. für die Ganztagesbetreuung

	Gebühr 2025/2026
1. Kind	331,00 €
2. Kind	249,00 €
3. Kind	166,00 €
4. Kind und weiteres Kind	67,00 €

(7) Die Änderung der Gebühren und die Umstellung auf ein anderes Gebührensystem bleiben dem Träger überlassen.

- (8) Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können im Rahmen des Sozialgesetzbuchs oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) beim Sozial- und Jugendamt die Übernahme der Gebühren beantragen.

§ 6

Gast- oder Ferienkinder

- (1) Für Gast- oder Ferienkinder, die den Kindergarten nur tage- oder wochenweise besuchen, ist eine pauschale Gebühr pro Kind zu zahlen.
- (2) Die Betreuung ist nur für Kinder ab 3 Jahren möglich und richtet sich nach den Gebühren des § 5 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren sind wie folgt zu zahlen:

<u>Betreuungsform</u>	<u>1 – 2 Tage</u>	<u>3 Tage bis 1 Woche</u>
<u>VÖ</u>	59,00 €	94,00 €
<u>GT</u>	83,00 €	132,00 €

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Grundsätzlich werden die vollen Benutzungsgebühren für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (2) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (3) Bei Eingewöhnungen, die zur Monatsmitte beginnen sind die ersten beiden Wochen der Eingewöhnung kostenfrei, die Benutzungsgebühr wird erst ab dem Folgemonat erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (5) Die monatliche Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe zu Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind an der Einrichtung aufgenommen wurde. Diese Gebühr ist bis spätestens zum 5. des Monats zu entrichten.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien der Einrichtungen, bei vorübergehender Schließung/Teilschließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist die Gebühr bis zu dem Monat, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen, zu entrichten. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist die Gebühr bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft

Schömborg, den 25.06.2025

Matthias Leyn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind